

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage des Wasserwerkes Dörenthe der
Preussag AG - Kohle - in Ibbenbüren**

**(Wasserschutzgebietsverordnung Dörenthe
vom 13. Januar 1976)**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der jetzt geltenden Fassung und der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - L WG - vom 22. Mai 1962 (GV NW S. 235) in der jetzt geltenden Fassung und der §§ 27, 29-37 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732 SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dörenthe der Preussag AG - Kohle - in Ibbenbüren ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

Die zur Siedlung "An der Blankenburg" gehörende Straße "Im Venn" zählt beidseits zur Zone III A.

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flure 57, 58, 59, 60, 63, 64 sowie auf die Gemarkung Brochterbeck, Flure 9, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 24.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in eine Schutzgebietskarte - Maßstab 1 : 5.000 - eingetragen. Die im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke sind mit ihren derzeitigen Katasterbezeichnungen in Flurstückskarten - Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000, 1 : 2.500 - aufgeführt. In der Schutzgebietskarte und in den

Flurstückskarten sind die Zone III B braun, die Zone III A hellgrün, die Zone II dunkelgrün, die Zone 1 rot angelegt. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Münster
(Obere Wasserbehörde)
2. bei dem Oberkreisdirektor Steinfurt
(Untere Wasserbehörde)
3. bei dem Stadtdirektor Ibbenbüren
4. bei dem Stadtdirektor Tecklenburg

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören gem. Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers NW, vom 17. August 1970 (MBl. NW 1970 S. 1502 ff.) z. B.:

Abfallsäure	Aceton
Ablaugen	Acetoncyanhydrin
Acetaldehyd	Acetonitril
Acetessigsäure-Äthylester	Acrylnitril
Acetessigsäure-Methylester	Äthanol
Äthylacetat	Hexanol
Äthyläther	Hypochloritlauge
Äthylalkohol	Isobutanol
Äthyldiglykol	Isobutylacetat
Äthylenchlorid	Isobutylalkohol
Äthylendiglykol	Isopropylalkohol
Äthylenglykol	Kalilauge

Äthyltrichlorid	Leichtbenzin
Äthylglykol	Mercaptane
Äthylglykolacetat	Methanol
2-Äthylhexanol	Methylacetat
Ammoniakwasser	Methylalkohol
Ammoniumthiosulfat	Methylenchlorid
Amylacetat	Methylglykol
Beizlaugen	Methylisobutylketon
Benzin	Mineralöl
Benzol	Monohydrat
Blausäure 20 %	Natronbleichlauge
Bleichlauge	Natronlauge
n-Butanol	n-Oktanol
Bleitetraäthyl	Phenole-Kresole
Butylacetat	Petroleum
n-Butylalkohol	Phosphorsäure
sec. butylalkohol	Propanol
Butyldiglykol	n-Probylakohol
Butylglykol	Roherdöl
n-Butyraldehyd	Salpetersäure
Chloroform	Salzsäure
Cyclohexan	Schwefelkohlenstoff
Diacetonalkohol	Schwefelsäure
1,2-Dichloräthan	Sodalösung
Dieselöl	Terpentinöl
Dimethylformamid	Teeröl
Eisessig	Tetrachlorkohlenstoff
Essigsäure-Äthylester	Toluol
Essigsäure-Methylester	Trichloräthylen
Flußsäure	Xylol
Formalin	und Verbindungen dieser
Glycerin	vorgenannten Stoffe.
Glykolsäure-Butylester	
Heizöle (Sorten EL-M)	

- (2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind. Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt.

Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Abwassergefährliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind z. B.:

Akkumulatorenfabriken,
Ammoniakfabriken,
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden,
Bleichereien,
chemische Fabriken,

Erdö raffinerien, Großtanklager,
Färbereien,
fotochemische Fabriken,
Galvanikbetriebe,
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren,
Gerbereien,
Gummifabriken,
Hydrierwerke,
Isotopenbetriebe,
Kaliwerke, Salinen,
Kunststoff-Fabriken,
Lederfabriken, Lederfärbereien,
Mineralfarbenfabriken,
Mineralölwerke,
Schwefelsäurefabriken,
Schwelereien,
Sodafabriken,
Sprengstoff-Fabriken,
Kernkraftwerke,
Teerfarbenfabriken,
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe),
(auch Fabriken für synthetische Textilfasern),
Verzinkereien,
Waschmittelfabriken,
Wäschereien,
Weißblechwerke,
Zellulosefabriken,
Zuckerfabriken,
Tierkörperverwertungsanstalten,
andere Betriebe, die eine der genannten Fertigungen
als Nebenbetrieb enthalten, sofern diese und andere Betriebe insbe-
sondere radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Absatz 1) aus
Abwasser, Kühlwasser, Abfall abstoßen.

§ 3
Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. Versenken von Abwasser (= punktförmige Einleitung in den Untergrund) z. B. aus Sammelentwässerungen und Massentierhaltungen.
2. Dauernde Lagerung (= Ablagerung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, von radioaktiven Stoffen jeweils in offenen und nicht dichten Behältern oder in Gruben.
3. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in den jeweiligen Zonen des Wasserschutzbereiches nicht zugelassen worden sind (vgl. Gebrauchsanweisung).

Das gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen sowie für das Einbringen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln in und an oberirdischen Gewässern, sofern diese Gewässer die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung herangezogen werden.

4. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte Kanalisation.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. Errichtung und Betrieb sowie wesentliche bauliche oder betriebliche Änderung von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung in Verbindung mit den Richtlinien über Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten vom 6. Juni 1969 (MBL. NW 1969 S. 1276).
2. Errichtung von oder Veränderung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 2 dieser Verordnung.
3. Umgang mit radioaktiven Stoffen.

§ 4
Schutz in der Zone III A.

(1) In der Zone III A sind verboten:

- a) Die in der Zone III B verbotenen Tatbestände.
- b) Darüber hinaus:
 - 1. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung z. B. aus Sammelentwässerungen und Massentierhaltungen. Gleiches gilt für die Ablagerung von Schlamm aus Kläranlagen in Schlamm-trockenbeeten und Schlammteichen.
 - 2. Einleiten von biologisch abbaubaren, aber nicht gereinigten Abwässern in oberirdische Gewässer. Gleiches gilt für das Einleiten von Oberflächenwasser der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in oberirdische Gewässer, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten. Das gilt auch für das Einleiten von radioaktiven Stoffen, von biologisch nicht abbaubaren Abwässern, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung enthalten, in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer bzw. Stoffe entgiftet oder sonst unschädlich gemacht sind.

Das Verbot gilt auch für das Versenken vorgenannter Abwässer bzw. Stoffe in den Untergrund. Eine Ausnahme davon gilt für das Einleiten der Oberflächenwasser der B 219 und der L 591 in Gewässer im bestehenden Umfang.

- 3. Versenken von Kühlwasser
- 4. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr, ausgenommen zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Düngung.
- 5. Errichtung oder Veränderung von bzw. Umwandlung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 2 dieser Verordnung; Anlage von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A 1 und A 2.

6. Errichtung oder Umbau von gewerblichen Tanklagern für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung. Neubau von Tankstellen.
7. Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Gewinnen, zum Aufbereiten und Weiterverarbeiten radioaktiven Materials und von Kernenergie. Das gilt auch für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.
8. Errichtung oder Erweiterung von Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze oder von Halden zur Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung.
9. Errichtung oder Veränderung (Erweiterung) von Flugplätzen, Notabwurfplätzen oder von militärischen Anlagen und Übungsplätzen, sofern mit deren Benutzung eine Gefährdung unter- oder oberirdischer Gewässer zu besorgen ist.
10. Neuanlage, Veränderung oder Erweiterung von Friedhöfen.
11. Errichtung und Betrieb sowie wesentliche bauliche oder betriebliche Änderung von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung in Verbindung mit den Richtlinien über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Flüssigkeiten vom 6. Juni 1969 (MBI. NW 1969, S. 1276).
12. Die unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung.
13. Einbau wassergefährdender Stoffe wie z. B. Teer, Phenole, Waschberge, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Teerbitumen.

Das Verbot gilt auch für den Einbau von Hochofenschlacke bei Hofbefestigungen und privaten Zufahrten, sofern nicht der Nachweis der Wasserunschädlichkeit durch eine Bescheinigung der Lieferfirma beigeracht wird.

14. Motorbootveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorsportveranstaltungen im Gelände.

(2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

a) Die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Tatbestände, soweit nicht bereits nach § 4 Abs. 1 verboten.

b) Darüber hinaus:

1. Bau oder Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen mit wasserdichter Kanalisation und mit einwandfreier Abwasser- und Regenwasserbeseitigung sowie einwandfreier Sicherung des Untergrundes gegen Mineralölverschmutzungen durch parkende Fahrzeuge bei öffentlichen Parkplätzen und privaten Sammeleinstellplätzen.
2. Bau oder Erweiterung industrieller und gewerblicher Anlagen oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften, soweit diese nicht bereits als abwassergefährliche Betriebe nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 verboten sind.
3. Errichtung oder Änderung von Bauvorhaben, die nach §§ 34 und 35 Bundesbaugesetz zu beurteilen sind. Das gilt auch für den Bodenverkehr nach § 19 Bundesbaugesetz.

Für die Behandlung der Abwasserbeseitigung in diesem Verfahren reicht übergangsweise bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine Kanalisation eine Dreikammerklärgrube mit Untergrundverrieselung (DIN 4261) bzw. eine entsprechende Voreinigung aus.

4. Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen, wie z. B. Sportanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Hotels, Gaststätten, Ausflugslokalen. Gleiches gilt für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie die Umwandlung von Gebäuden in gewerbliche Beherbergungsbetriebe.
5. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, soweit letzteres über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht.

Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung beantragt wird.

6. Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen.
7. Bauliche Änderung von bestehenden Tankstellen.
8. Die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung.

Dabei können an die Auffangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall hinsichtlich der Ausführungen und Verarbeitung, der Dichtigkeit und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und der Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Auch für Anlagen mit doppelwandigen Behältern oder Kunststoffbehältern kann ein gesicherter Auffangraum und Bodenabstand gefordert werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige sind für alle Anlagen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Lagerbehälterverordnung, alsdann nach 5 Jahren durchzuführen. Der zeitliche Abstand und der Umfang der weiteren Prüfungen richtet sich nach dem Ergebnis dieser bzw. weiterer Feststellungen.

Der Betreiber hat der unteren Bauaufsichtsbehörde die Prüfungsberichte der Sachverständigen vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet ihrerseits die untere Wasserbehörde und das Staatl. Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Münster.

9. Errichtung der Veränderung von Anlagen und Vorrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Klärung von Abwasser. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen.

10. Einleiten von geklärten Abwässern, die nicht in dichten Rohrleitungen oder abgedichteten Rinnen aus der Zone III A hinausgeleitet werden können, in Gewässer.

11. Anlage oder Veränderung von Kies- und Sandgruben (= Flachentsandung), sowie von Lehmgruben, Torf- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten.

Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen, von Bohrungen und Sprengungen, soweit durch diese Maßnahmen die belebte Bodenzone verletzt wird und die Deckschichten vermindert werden oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird.

Die normale landwirtschaftliche Beackerung, das Tiefpflügen, Meliorationen, das Anlegen von Dränungen bleiben unberührt.

12. Tiefentsandungen (= Entsandungen, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird).

13. Lagerung von Handelsdünger in flüssiger Form (z. B. Ammonitrat-Harnstoff-Lösung).

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

a) Die in den Zonen III B und III A verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.

b) Darüber hinaus:

1. Bauliche Anlagen z. B. Neubau von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos, Jauche- und Güllegruben.
2. Neubau von Wegen, Straßen und Plätzen.
3. Vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung.

4. Der Transport wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne der §§ 19 a WHG, 2 Lagerbehälterverordnung und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449), soweit die gesetzlich vorgesehenen Verkehrszeichen an Straßen aufgestellt sind.
5. Gewerbliches Wagenwaschen.
6. Düngung mit animalischen Stoffen (Ausbringen von Jauche, Gülle, Stalldung), sofern diese nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in das Gebiet der Schutzzone I oder des Eindringens in das Grundwasser besteht.

Gleiches gilt für die Düngung zur Unzeit und die Düngung über ein für das Pflanzenwachstum erforderliches Maß hinaus. Als normale Düngung gilt das Ausbringen folgender Mengen:

Rindergülle	=	40 - 50 cbm/ha
Schweinegülle	=	30 cbm/ha
Hühnergülle	=	20 - 25 cbm/ha
bei Grünland	=	20 cbm/ha

7. Unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger als Salze oder in flüssiger Form.
8. Das Bewässern (z. B. Verrieseln oder Verregnen) landwirtschaftlich genutzter oder gärtnerisch genutzter Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (= Abwasser von Kokereien und Gaswerken).
9. Anlage oder Änderung von Gärfuttermieten und Dungstellen.
10. Das Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben ohne ausreichende Sicherung, die Wasser von außerhalb dieser Zone heranzuführen. Eine Ausnahme gilt übergangsweise für das Durchleiten der Gewässer 2000, 2060, 2540, 2500, bis eine Verlegung dieser Wasserläufe erfolgt ist bzw. bis entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.
11. Das Zelten, Lagern sowie das Baden in Gewässern.

12. Vergrabungen von Tierleichen.

§ 6
Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B, III A und II verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.
- b) Darüber hinaus:
 1. Jegliches Hantieren oder Fahren mit Fahrzeugen oder Geräten, die mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung angetrieben werden.
 2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
 3. Das Betreten des Fassungsgebietes.

(2) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes Dörenthe erforderlichen Handlungen, baulichen und technischen Maßnahmen, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
2. Maßnahmen zum Messen des Wassers sowie zur Beobachtung und Untersuchung des Bodens.

§ 7
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungspflicht bei bestehenden Anlagen

- (1) Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet Dörenthe sind von Amts wegen auf ihre Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Sinngehalt dieser Verordnung durch den Ober

kreisdirektor Steinfurt - Untere Wasserbehörde - in Verbindung mit den evtl. sonst zuständigen Ordnungsbehörden und unter Beteiligung des Staatl. Amtes für Wasser- u. Abfallwirtschaft Münster zu überprüfen bzw. zu überwachen.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet Dörenthe haben die vorgenannten wasserbehördlichen Überprüfungen bzw. Überwachungen, insbesondere die Beobachtung der Gewässer und des Bodens sowie das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, -Gebots- oder Verbotsschildern gem. §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, bestehende Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, auf Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörde hin zu beseitigen oder dem Sinngehalt dieser Verordnung entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) In den Fällen, in denen der Träger des Wasserwerkes (Preussag AG - Kohle - Ibbenbüren) oder ein Dritter gesetzlich zu den vorgenannten Maßnahmen verpflichtet ist oder verpflichtet wird, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden, daß bestehende Anlagen oder sonstige Einrichtungen an den Sinngehalt dieser Verordnung angepaßt bzw. beseitigt werden. Die zuständige Ordnungsbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an und bestimmt dabei gleichzeitig den Träger der Maßnahme.

§ 9

Genehmigungsverfahren

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 entscheidet der Oberkreisdirektor Steinfurt - Untere Wasserbehörde -. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer Genehmigung nach gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Vorschriften bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen sind, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbe

hören, so bedürfen diese des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde (Oberkreisdirektor Steinfurt). Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde ist nicht erforderlich in den Fällen, in denen der Regierungspräsident Münster die o.a. Entscheidungen erteilt oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits als Einvernehmensbehörde deklariert ist.

Eine Genehmigung nach dieser Verordnung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Regierungspräsident Münster nach anderen Rechtsvorschriften entscheidet, sofern diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde ergehen.

- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen) beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Preussag AG - Kohle - Ibbenbüren (Träger des Wasserwerkes) und holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster ein.

Will die Untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatl. Amtes für Wasser- u. Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkung zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (5) Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen.

§ 10 **Befreiungen**

- (1) Die Obere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten der §§ 3 - 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt, und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insesonder des Grundwasserschutzes nach entsprechenden Sicherungen vereinbar ist.
- (2) Die Obere Wasserbehörde kann der Preussag AG - Kohle - in Ibbenbüren für das Wasserwerk Dörenthe auf Antrag Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilen, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes unumgänglich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge trifft die nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen (Sofortmaßnahmen), auch wenn diese Maßnahmen im Normalfall nach §§ 3-6 dieser Verordnung verboten sind. Die Untere Wasserbehörde und das Staatl. Amt f. Wasser- und Abfallwirtschaft Münster sind sofort zu unterrichten.
- (4) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11 **Entschädigung**

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 20, 24 Abs. 4, 95, 101 ff., 115 LWG.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten von Absätzen 1 u. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Münster, den 13. Januar 1976
54.1 - 4.2 Nr. 18

Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde
in Vertretung
gez. Unterschrift

Die Veröffentlichung erfolgte am 31. Januar 1975 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1976, Ausgabe A (Nr. 5/1976), Seite 27 - 32.
